

11. Juli 2013

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
2 C 833/12



Verkündet am  
02.07.2013

Amtsgericht Schwäbisch Gmünd

Urteilsbeamten der  
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd  
durch den Richter am Amtsgericht  
am 02.07.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 13.06.2013

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 624,75 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.12.2011 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 13 % und der Beklagte 87 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Zwangsvollstreckung durch den jeweiligen Gegner durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 624,75 €.

### Tatbestand:

Der Kläger begehrt aus abgetretenem Recht Vergütung aus einem Anzeigenvertrag.

Der Kläger ist als Rechtsnachfolger des Herrn S Inhaber des einzelkaufmännischen Unternehmens in Heilbronn. Aufgrund einer zwischen den Parteien umstrittenen vertraglichen Beziehung glich der Beklagte die erste Rechnung des damals noch von Herrn S betriebenen Verlags vom 09.07.2007 für die Veröffentlichung einer Anzeige unter der Rubrik "Fliesen" in einer 2-Jahres-Ausgabe 009/06 Heidenheim/Ostalbkreis, gemäß Auftrag vom 25.06.2007, über 534,31 € (Blatt 68) aus. In der von diesem Verlag weiter am 20.04.2009 herausgegebenen Broschüre "D i" Ausgabe 0906/042009 erschien unter der Rubrik "Fliesen" eine Werbeanzeige des Beklagten (Blatt 32, dort Seite 33), wie sie dem dem Beklagten mit Schreiben vom 14.01.2009 (Blatt 23) vorgelegten Korrekturabzug entsprach. In diesem Schreiben wurde dem Beklagten der Druck der Anzeige angekündigt, falls er nicht innerhalb einer gesetzten Frist Änderungen verlangte. Ebenfalls wurde eine solche Anzeige auf der Internetseite des Klägers "www. : " veröffentlicht. Die Broschüre wurde für einen Zwei-Jahreszeitraum

einmalig herausgegeben. Diese Veröffentlichung stellte die unmittelbare Rechtsvorgängerin des Klägers, die Rechtsnachfolgerin des Herrn S , Frau S , dem Beklagten unter dem 12.07.2010 (Blatt 16) mit 624,75 € in Rechnung. Der Kläger versuchte zweimal, diesen Rechnungsbetrag im Lastschriftverfahren vom Konto des Beklagten einzuziehen. Weil der Beklagte die Zahlung zweimal zurückbuchen ließ, entstanden dem Kläger Rücklastkosten bei seiner Bank in Höhe von 18,00 €. Auch auf eine Zahlungsaufforderung durch die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers im August 2010 leistete der Beklagte keinerlei Zahlungen, weshalb die Klägerin für eine Gewerberegisterauskunft der Stadt Schwäbisch Gmünd weitere 10,00 € aufwenden musste.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe am 25.06.2007 einen Anzeigenvertrag über die Veröffentlichung seiner Werbeanzeige in der Informationsbroschüre der Firma V

"D" unterzeichnet. Das Vertragsformular befindet sich auf Blatt 15. Darin war unter anderem folgendes vereinbart:

"Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 2 Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit dem Erscheinen der Informationsbroschüre. Diese erscheint einmalig während der Laufzeit, spätestens 10 Monate nach Vertragsschluss. Der Zeitpunkt des Erscheinens wird dem Inserenten schriftlich mitgeteilt."

Es wurde ein Netto-Jahrespreis von 170,00 €, für eine zweijährige Laufzeit von 340,00 €, vereinbart, zuzüglich 10 % Farbzuschlag mit 34,00 € und einer Bereitstellungsgebühr für das Internet je Ausgabe in Höhe von 40,00 €, außerdem eine Zahlung von 35,00 € für Porto- bzw. Versandkostenanteil je Ausgabe. Die Firma V verpflichtete sich zur Verteilung der Werbebroschüre an mindestens 80 Ämter, Behörden, Geld- und Finanzierungsinstitute im Verbreitungsgebiet, zum Einzelversand per Post an mindestens 120 Architekten im Verbreitungsgebiet und zum Einzelversand per Post in unbegrenzter Stückzahl an Bauherren, Bauinteressenten, Bausparer und/oder alle, die das Handwerkerverzeichnis über die Internetseite anfordern. Es war eine Gesamtauflage von ca. 150.000 Stück vorgesehen, je Gebiet und Laufzeit ca. 4.000 bis 5.000 Stück. Außerdem verpflichtete sich der Verlag der Veröffentlichung der Anzeige im Internet für die gesamte Vertragslaufzeit. Sodann war in dem Vertragstext noch Folgendes vorgesehen:

"Wichtig: Der Anzeigenvertrag verlängert sich jeweils um die gleiche Laufzeit, wenn der Inserent nicht spätestens 10 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich kündigt. Die Laufzeit hinsichtlich des jeweiligen Verlängerungszeitraums beginnt ebenfalls mit dem Erscheinen der Broschüre. Diese erscheint spätestens 10 Monate nach Erhalt der jeweiligen Verlängerungsmitteilung. Hinsichtlich des jeweiligen Verlängerungszeitraums kann eine maximale Nettopreiserhöhung von 20 % erfolgen."

Schließlich wurde der Klägerin darin eine Einziehungsermächtigung für das Konto Nr.:  
erteilt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 624,75 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.08.2010 sowie weitere 97,15 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nachdem er zunächst behauptete, erstmals von der Existenz des Klägers mit dem Schreiben vom 14.01.2009 (Blatt 23) erfahren zu haben, trägt er nunmehr vor, er habe den vom Kläger vorgelegten Vertrag nicht unterzeichnet. Vielmehr habe er in den Geschäftsräumen der Firma F in Schwäbisch Gmünd lediglich einen Anzeigenvertrag unterschrieben, aufgrund dessen die Anzeige im "Stadtplan" erscheinen sollte. Neben der Rechnung vom 09.07.2007 habe er auch die Folgerechnung bezahlt. Die Rechnung vom 12.07.2010 habe er nie erhalten.

Von der von den Parteien beantragten Beweisaufnahme hat das Gericht abgesehen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 13.06.2013 (Blatt 73) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist, mit Ausnahme eines Teils der Nebenforderungen, begründet.

### I.

Der Kläger hat gegen den Beklagten aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung von 624,75 € aus einem Anzeigenvertrag vom 25.06.2007.

#### 1.

Bereits aufgrund der Parteivorträge geht das Gericht davon aus, dass zwischen dem Rechtsvorgänger des Klägers und dem Beklagten der aus Blatt 15 ersichtliche Anzeigenvertrag am 25.06.2007 abgeschlossen wurde. Die Rechtsnachfolge ist unstrittig.

Der Beklagte hat zwar bestritten, den Anzeigenvertrag unterzeichnet zu haben. Dieses Bestreiten ist nach Auffassung des Gerichts aus folgenden Gründen aber nicht erheblich, weshalb von einer Beweisaufnahme diesbezüglich abgesehen wurde:

Der Beklagte hat eingeräumt, einen Anzeigenvertrag mit dem Rechtsvorgänger des Klägers abgeschlossen zu haben. Darüber hinaus hat er unstrittig die Rechnung des Rechtsvorgängers des Klägers vom 09.07.2007 ausgeglichen. In dieser Rechnung wird auf das Auftragsdatum vom 25.06.2007 verwiesen. Die genannten Beträge entsprechen exakt der schriftlichen Vereinbarung. Außerdem findet die Ausgabe "H" ;" Erwähnung in der Rechnung. Der handschriftliche Aufschrieb "Anzeige im "Stadtplan"" auf Blatt 68 stammt offensichtlich vom Beklagten selbst. Nachdem aber ein "Stadtplan" von zwei Landkreisen offensichtlich nicht existiert, ist diese Darstellung des Beklagten widersprüchlich. Zunächst behauptete der Kläger auch, erstmals im Jahre 2009 von der Existenz des Klägers Kenntnis erlangt zu haben, wobei das Gericht nicht davon ausgeht, dass es sich konkret um die Person des Klägers handelt, sondern um die Firma V , weil diese im Jahr 2009 noch von Herr S geführt wurde. Zudem trug der Beklagte anfänglich vor, noch keinerlei Rechnung dieses Verlags bezahlt zu haben. In einem weiteren Schriftsatz räumte er dann ein, dass der Betrag abgebucht worden sei, er ihn aber habe zurückgehen lassen und auf eine Mahnung des Klägers vom 16.07.2007 (Blatt 36) nicht reagiert. Nachdem der Kläger dann aber vortrug, dass ein

zweiter Abbuchungsversuch erfolgreich gewesen sei, gestand der Beklagte mit Schriftsatz vom 23.05.2013 ein, diese erste Rechnung des Verlags tatsächlich bezahlt zu haben.

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass sich diese Zahlungen des Beklagten auf den in der Rechnung auch erwähnten Anzeigenvertrag vom 25.06.2007 bezog und dem Beklagten dies auch bekannt war. Soweit der Beklagte der Auffassung ist, nur einen Anzeigenvertrag abgeschlossen zu haben, widerspricht dies nicht dem Vortrag des Klägers. Dieser geht lediglich von einer automatischen Verlängerung des Vertrags mangels Kündigung aus. Mit Ausnahme des Vortrags, dass die Anzeige im "Stadtplan" erscheinen sollte, ist es dem Beklagten auch nicht gelungen, einen anders lautenden Auftrag vom 25.06.2007 darzustellen. Dass tatsächlich eine Vereinbarung über eine Anzeige in einem "Stadtplan" getroffen wurde, wird aber bereits dadurch wiederlegt, dass die vom Beklagten selbst vorgelegte Rechnung vom 09.07.2007 gerade nicht einen "Stadtplan" erwähnt, sondern eine Ausgabe für zwei Landkreise und eine Internetveröffentlichung. Dennoch hat der Beklagte sie bezahlt.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Gerichts das Bestreiten des Beklagten, den von der Klägerin vorgelegten Anzeigenvertrag unterschrieben zu haben, nicht erheblich. Insbesondere hat der Beklagte von seinem ursprünglichen Bestreiten, überhaupt einen Vertrag mit dem Rechtsvorgänger des Klägers abgeschlossen zu haben, im Folgenden Abstand genommen und sich nur noch auf den Standpunkt gestellt, er habe nur einen Anzeigenvertrag abgeschlossen. Dies widerspricht indes, wie bereits dargestellt, nicht dem Vortrag des Klägers, sodass davon auszugehen ist, dass der Beklagte an seinem ursprünglichen Bestreiten im Hinblick auf das vom Kläger vorgelegte Vertragsformular gar nicht mehr festhält.

2.

a) Nach Auffassung des Gerichts ist der Vertrag samt Verlängerungsklausel auch wirksam und hat sich, da er vom Beklagten nicht innerhalb der vereinbarten Frist gekündigt wurde, auch für einen zweiten Veröffentlichungszeitraum verlängert.

In dem Anzeigenvertrag ist der Gegenstand der Veröffentlichung ebenso geregelt, wie das Verbreitungsgebiet (der Beklagte hat nicht in Abrede gestellt, gewusst zu haben, dass sich das Verbreitungsgebiet Nr. 9 auf die Landkreise bezieht) und die Auflagenstärke sowie der Veröffentlichungszeitraum. Auch die Vergütung ist ausdrücklich geregelt, weshalb eine Vereinbarung über sämtliche wesentliche Vertragsbestandteile getroffen wurde.

b) Die Verlängerungsklausel ist auch nicht nach § 309 Nr. 9 BGB unwirksam. Diese Vorschrift gilt nach § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht für den Beklagten als Unternehmer. Aber auch über § 307 BGB war es der Klägerin nicht untersagt, mit dem Beklagten in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine jeweils zweijährige Verlängerungszeit und eine längere als 3-monatige Kündigungsfrist zu vereinbaren. Zwar sind auch im Rechtsverkehr mit Unternehmern in allgemeinen Geschäftsbedingungen formularmäßige Laufzeitregelungen nur im Rahmen des Angemessenen zulässig, wobei auf die Gebräuche und Gewohnheiten des Handelsverkehrs Rücksicht zu nehmen ist (Palant, BGB, 69. Auflage, § 309 Randnummer 89). Da sich die wirtschaftliche Belastung des Beklagten mit dem Vertrag in Grenzen hält und auch ein Veröffentlichungszeitraum durch den Verlag von zwei Jahren nachvollziehbar ist, erscheint der Beklagte durch diese Vertragsklausel jedoch nicht unangemessen benachteiligt. Auch durch eine 10-monatige Kündigungsfrist wird der Beklagte als Unternehmer nicht übermäßig belastet, da es sich noch um einen planbaren und überschaubaren Zeitraum handelt, der auch bei etwaigen einschneidenden Änderungen im Betrieb des Beklagten diesen nicht über Gebühr belastet und einengt.

c) Ebenso hat das Gericht auch keine Bedenken gegen die Preiserhöhungsklausel in dem Vertrag. Nach dem Urteil des BGH vom 27.09.1984 (X ZR 12/84) ist im Geschäftsverkehr unter Kaufleuten ein Preisbestimmungsrecht des Unternehmers, das nicht mit einem folgenlosen Lösungsrechts des Bestellers gekoppelt ist, wenn der vom Unternehmer bestimmte Preis den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung und Abruf der Werkleistung nicht unerheblich übersteigt, nicht zu beanstanden. Die Parteien haben für einen 2-Jahreszeitraum die Erhöhung der Vergütung von maximal 20 % vereinbart. Nachdem ein ordentliches Kündigungsrecht des Verlags ausgeschlossen war, war es aus Sicht des Gerichts legitim, dass sich dieser nicht auf unbegrenzte Zeit zur Veröffentlichung der Anzeigen zu einem gleichbleibenden Preis verpflichten wollte. Die vom Verlag zu bestimmende Erhöhung der Vergütung ist auch flexibel und lediglich nach oben, nicht aber nach unten hin begrenzt. Sie lässt Spielraum für eine überprüfbare Ermessensausübung. Der konkreten Ermessensausübung ist der Beklagte auch nicht entgegengetreten. Der Kläger hat die 20% auch nicht ganz ausgeschöpft.

3.

Der Beklagte hat zwar behauptet, nach der Rechnung vom 09.07.2007 noch eine Folgerechnung bezahlt zu haben. Bei der streitgegenständlichen Rechnung handelt es sich auch erst um die zweite dem Beklagten vom V gestellte Rechnung. Der Beklagte hat allerdings keinen Beweis für seine Behauptung angetreten, dass er diese Rechnung bezahlt hat. Dies hat er nicht einmal konkret behauptet. Zudem hat er nicht angegeben, wann er diese Folgerechnung bezahlt haben will. Deshalb ist dieses Vorbringen des Beklagten bereits un schlüssig und damit unbeachtlich.

4.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Das Gericht hat Zinsen allerdings erst seit Zustel lung des Mahnbescheids zugesprochen, weil der Beklagte behauptet hat, die streitgegenständli che Rechnung nicht erhalten zu haben. Da aber vor Übersendung der Rechnung ein Zurückbe- ahaltungsrecht des Beklagten bestand, konnte er durch die Rückbuchung der Klageforderung auch nicht in Zahlungsverzug geraten.

Dementsprechend handelt es sich bei den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die auf Klä- gersseite entstanden, auch nicht um einen vom Beklagten gem. §§ 286, 280 BGB zu erstatten- den Verzugsschaden. Die Klage war insoweit abzuweisen.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Zwar unterlag der Kläger lediglich mit Nebenforde- rungen, die den Streitwert nicht erhöhten. Nachdem diese Nebenforderung aber mehr als 10 % des fiktiven, aus der Hauptforderung und den Nebenforderung gebildeten Streitwerts ausmacht, hielt es das Gericht für unbillig, diese Zuvielforderung bei der Kostenentscheidung außer Acht zu lassen.

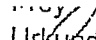
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 807 Nr. 11, 711 ZPO.

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt  
Schwäbisch Gmünd, 08.07.2013



  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

